

**Verleitung Untergebener zu Straftaten****§357**

(1) Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen *Beamten* Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen *Beamten* übertragen ist, sofern die von diesem letzteren *Beamten* begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

**Nebenstrafen****§858**

Neben der nach der Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fälligkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

**Begriff des Beamten****§859**

*Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienst geleistet haben oder nicht, in gleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte,*

Аши.: Vgl. Vorbem. zu § 331.